

Ordnung

der Zulassung und des Studiums für

Jungstudierende

**zur Förderung des musikalisch hervorragend begabten
Nachwuchses an der**

Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ (HfM)

bestätigt durch SenBildWiss - H B - am 19. März 2007

Auf Grund des § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 74 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Akademische Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 14. Februar 2007 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Ordnung

(1) Diese Ordnung enthält Angaben über die Ziele und regelt den Inhalt und den Aufbau der Ausbildung von Jungstudierenden in der nichtberuflichen künstlerischen Nachwuchsförderung an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ (HfM).

(2) Die in dieser Ordnung aufgeführten männlichen Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Fassung.

§ 2 - Zweck der Nachwuchsförderung

(1) Die Ausbildung von Jungstudierenden in der Nachwuchsförderung an der HfM hat die Aufgabe, musikalisch hervorragend begabte Kinder und Jugendliche in einem Hauptfach und auf Antrag in beigeordneten Fächern gemäß § 10 auszubilden.

(2) Die Ausbildung soll auf ein Hochschulstudium an der HfM bzw. gleichgestellten Ausbildungsstätten hinführen.

(3) Die Jungstudierenden sind Gasthörer an der HfM. Der allgemeinen Schulpflicht genügen sie an einer allgemeinbildenden Schule eigener Wahl.

(4) Jungstudierende in der nichtberuflichen künstlerischen Nachwuchsförderung an der HfM erhalten 30 Wochen im Jahr musikalischen Unterricht.

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Ausbildung setzt voraus:

- a) eine hervorragende musikalisch-künstlerische Begabung und fachliche Eignung,
- b) ein Lebensalter von höchstens 18 Jahren,
- c) für Ausländer den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.

§ 4 - Zulassungsantrag

Die Bewerbung um Zulassung erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Der Antrag muss innerhalb der Bewerbungsfrist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der HfM eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Zulassungsverfahren finden semesterweise statt.

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Ausbildung,
- c) eine ärztliche Bescheinigung über den unbedenklichen Gesundheitszustand im Hinblick auf die beabsichtigte Ausbildung,
- d) ein Passbild neueren Datums, das mit Namen versehen sein muss,
- e) eine Kopie des letzten Schulzeugnisses,
- f) ein phoniatisches Gutachten für Hauptfach Gesang (außer Jazz-Gesang).

§ 5 - Zulassungsverfahren

(1) Jeder Bewerber hat sich einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Zweck des Zulassungsverfahrens ist es, die Fähigkeiten im Hauptfach und allgemeinmusikalische Anlagen zu überprüfen und damit die besondere künstlerische Begabung festzustellen.

(2) Die Zulassungsprüfung besteht aus:

- a) dem Vortrag von mindestens zwei Werken aus verschiedenen Stilepochen,
- b) der Überprüfung der grundlegenden Instrumental-/Gesangstechnik,
- c) der Vorlage von mehreren Kompositionen (nur für Hauptfach Komposition).

(3) Die vorzuspielenden bzw. vorzutragenden Werke werden von dem Bewerber selbst ausgewählt und sollen dem Lebensalter und Ausbildungsstand angemessen sein.

(4) Bewerber für das Hauptfach Gesang haben durch ein phoniatisches Gutachten zu belegen, dass die stimmphysiologischen Voraussetzungen für den Gesangsunterricht gegeben sind (diese Regelung gilt nicht für Bewerber Jazz-Gesang).

§ 6 - Zulassungskommission

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt den Zulassungskommissionen. Sie treffen die dazu notwendigen Entscheidungen.

(2) Die Zulassungskommissionen einschließlich ihres Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden auf Vorschlag des Akademischen Senats der Hochschule bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei akademische Jahre. Den Zulassungskommissionen gehören hauptberufliche Professoren, akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte mit selbständiger Lehrtätigkeit an.

(3) Die Zulassungskommissionen haben eine ungerade Mitgliederzahl.

(4) Die hauptberuflichen Professoren haben die Mehrheit in der Zulassungskommission. Für Zulassungskommissionen in Fächern, für die kein oder nur ein hauptberuflicher Professor vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 beschlossen werden.

(5) Die Entscheidungen der Zulassungskommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 - Öffentlichkeit

Bewerber und Mitglieder der Hochschule können der Zugangsprüfung beiwohnen, solange und soweit die Durchführung der Zugangsprüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Zulassung als Zuhörer erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze; dabei sind die Bewerber zu bevorzugen.

Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auf Antrag des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 - Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Ausbildung für Jungstudierende an der HfM bereitet musikalisch hervorragend begabte Kinder und Jugendliche auf ein späteres Musikstudium vor und stellt entsprechend hohe künstlerische Anforderungen.

(2) Das Ergebnis der Zulassungsprüfung entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung.

(3) Die abschließende Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(4) Eine auf Grund der bestandenen Zulassungsprüfung erfolgte Zulassung gilt für das sich anschließende Semester. Hat sich der Bewerber nicht innerhalb der für die Einschreibung festgelegten Frist als Gasthörer eingeschrieben, muss er sich erneut bewerben und einer Zugangsprüfung stellen.

§ 9 - Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, es sei denn, der Auszubildende hat den Besuch der allgemeinbildenden Schule noch nicht abgeschlossen. Sie endet in diesem Falle spätestens mit dem Semester, in dem die allgemeinbildende Schule abgeschlossen wird.

§ 10 - Lehrangebot

(1) Folgende Hauptfächer werden unterrichtet: Klavier, Streichinstrumente, Harfe, Gitarre, Blasinstrumente, Blockflöte, Schlagzeug, Akkordeon, Gesang, Komposition sowie die Hauptfächer des Jazz-Institutes Berlin: Gesang, Saxophon, Trompete, Posaune, Gitarre, Klavier, Bass, Schlagzeug.

(2) Die Ausbildung besteht aus:

Hauptfach	90 Min. / Woche
Korrepetition	30 Min. / Woche
	<i>(ausgenommen bei ausgewählten Hauptfächern - wie Schlagzeug, Klavier, Akkordeon u.a. - wo sich der Anspruch auf Korrepetition i. d. Regel fachspezifisch nicht ergibt)</i>

Auf Antrag:

Tonsatz / Gehörbildung	60 Min. / Woche
Hochschul-Pflichtfach Klavier	30 Min. / Woche
	<i>(Bei Wahrnehmung von Unterricht im Hochschul-Pflichtfach Klavier wird der Hauptfachunterricht auf 60 Minuten pro Woche reduziert)</i>

Der Unterricht in den Fächern Tonsatz / Gehörbildung und im Hochschul-Pflichtfach Klavier kann in dem oben angegebenen Umfang auf Antrag (formlos) belegt werden. Die Unterrichte finden in der Regel im Rahmen der Gruppen- und Einzelunterrichte der gemeinsamen Nachwuchsförderung der HfM und der UdK am Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach Berlin statt.

§ 11 - Leistungsüberprüfung im Hauptfach

(1) Im Hauptfach findet in jedem Jahr eine Leistungsüberprüfung statt. Eine Fachkommission von mindestens zwei Prüfern, die sich aus Lehrkräften der betreffenden Fachrichtung zusammensetzt,

entscheidet auf Grund des Ergebnisse des Vorspiels eines jeden Jungstudierenden über die Möglichkeit der Fortsetzung der Ausbildung.

(2) Eine nicht bestandene Leistungsüberprüfung darf einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung der Leistungsüberprüfung nicht bestanden, endet die Ausbildung mit dem Ende des Semesters, in dem die Leistungsüberprüfung stattfand.

(5) Die Bewertung der Leistungsüberprüfung besteht in den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 12 - Leistungsnachweis für das Hauptfach

Abschlussprüfungen für das Hauptfach finden im Rahmen der Förderung von Jungstudierenden nicht statt. Es wird ein Leistungsnachweis über Art und Dauer der Ausbildung ausgestellt.

§ 13 - Prüfungen in den auf Antrag zu belegenden Fächern Tonsatz, Gehörbildung und Klavier

(1) In den für Jungstudierende nur auf Antrag zu belegenden Fächern Tonsatz und Gehörbildung am Bach-Gymnasium ist am Ende der Jahrgangsstufen der Klassen 5, 7 und 9 des Musikgymnasiums eine Zwischenprüfung abzulegen. In der Klasse 11 findet der Abschluss „Klassik“ statt, in der Klasse 12 der Abschluss „Tonsatz des 20. Jahrhunderts“.

(2) In dem für Jungstudierende nur auf Antrag zu belegendem Hochschul-Pflichtfach Klavier am Bach-Gymnasium findet am Ende eines jeden Semesters für die Klassen 7 – 12 des Musikgymnasiums eine Prüfung statt, in welcher der aktuelle Leistungsstand überprüft wird.

(3) Die Benotung der Prüfungsleistungen richtet sich nach folgender Bewertungsskala:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	eine Leistung, die in gewichtigen Teilen Mängel aufweist und den Anforderungen nicht voll entspricht,
5	nicht ausreichend	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die zum Ausschluss aus den musikalischen Förderungsmaßnahmen führt.

Aus Teilnoten für eine Prüfungsleistung ist das arithmetische Mittel zu bilden und zu einer vollen Einzelnote auf- oder abzurunden. Liegt das arithmetische Mittel genau zwischen zwei ganzen Zahlen, gilt die bessere Note.

§ 14 - Abschlussprüfungen in den auf Antrag zu belegenden Fächern Tonsatz, Gehörbildung und Klavier

(1) Die Ausbildung in den für Jungstudierende auf Antrag am Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Musikgymnasium zu belegenden Fächern Tonsatz und Gehörbildung wird in der Regel am Ende der 12. Jahrgangsstufe des Musikgymnasiums mit einer Abschlussprüfung beendet.

Die Prüfungen entsprechen in Art, Inhalt und Umfang den fachspezifischen Anforderungen der studienbegleitenden Prüfungen und Nachweise der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung des belegten Hauptfaches im grundständigen Studium an der HfM.

Bei Zulassung zum Studium an der HfM kann ein Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit dieser Prüfungsleistungen mit den studienbegleitenden Prüfungen der Fächer Tonsatz und Gehörbildung bzw. der entsprechenden Module gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung gestellt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss der HfM im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern durch schriftlichen Bescheid.

(2) Die Ausbildung in dem für Jungstudierende nur auf Antrag zu belegendem Hochschul-Pflichtfach Klavier am Bach-Gymnasium wird in der Regel am Ende der 12. Jahrgangsstufe des Musikgymnasiums mit einer Abschlussprüfung beendet.

Die Prüfung entspricht in Art, Inhalt und Umfang den fachspezifischen Anforderungen der Diplom-Vorprüfung oder der studienbegleitenden Prüfung gemäß der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung des belegten Hauptfaches im grundständigen Studium an der HfM.

Bei Zulassung zum Studium an der HfM kann ein Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit dieser Prüfungsleistungen mit der Diplom-Vorprüfung des Hochschul-Pflichtfachs Klavier oder der studienbegleitenden Prüfung des Hochschul-Pflichtfachs Klavier bzw. der entsprechenden Module gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung des belegten Hauptfaches gestellt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss der HfM im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern durch schriftlichen Bescheid.

§ 15 - Teilnahme am Unterricht

Die Jungstudierenden sind verpflichtet, an dem Unterricht pünktlich und regelmäßig teilzunehmen und einen Verhinderungsfall rechtzeitig dem betreffenden Lehrenden anzuzeigen.

§ 16 - Bibliothek

Die Bibliothek der HfM steht den Jungstudierenden im Rahmen der geltenden Bibliotheksordnung zur Verfügung.

§ 17 - Rückmeldung

Die Jungstudierenden, die ihre Ausbildung im folgenden Semester fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der festgesetzten Fristen für das jeweils darauf folgende Semester zurückmelden. Jungstudierende, die sich nicht zurückgemeldet haben, werden aus der Liste der Auszubildenden gestrichen.

§ 18 - Gebühren

(1) Die Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Gasthörer in der musikalischen Nachwuchsförderung an der HfM.

(2) Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Einschreibung oder mit der Rückmeldung.

§ 19 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Ordnung der Zulassung und des Studiums zur Förderung des musikalisch besonders begabten Nachwuchses der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ vom 16. März 1999 (Amtliches Mitteilungsblatt der HfM Nr. 34/1999 vom 23. März 1999) außer Kraft.